



**SATZUNG**  
**des Kreiskunstvereins Beckum-Warendorf e. V.**  
**gegründet am 8. Dezember 1952**

**§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Kreiskunstverein Beckum-Warendorf e. V.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Beckum eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Beckum.

**§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung von Künstlerinnen und Künstlern in der Region „Kreis Warendorf“ (Lebens- oder Schaffensmittelpunkt im Landkreis oder sonstigen engen Bezug zu der Region) in Form von Ausstellungen, Kunstprojekten und sonstigen Aktivitäten sowie der Pflege von Kunstsammlungen.

**§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zählt vom Tage der Aufnahme an.

Die Beantragung einer Künstler-Mitgliedschaft richtet sich nach den jeweiligen vom Vorstand festgelegten Aufnahmebedingungen.

**§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.  
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mind. einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Tertial eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem Vorstand (engerer Vorstand) gehören weiter vier Beisitzer an. Mindestens ein Mitglied des engeren Vorstandes muss schaffende/r Künstler/in sein. Weiterhin ist der/die Leiter/in des Museum Abtei Liesborn geborenes Mitglied des engeren Vorstandes.

Im Übrigen hat der engere Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung noch eine Anzahl von weiteren Mitgliedern zu Beisitzern, die zusammen mit dem engeren Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglied des engeren Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der/Die Geschäftsführer/in kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Verein getätigte Auslagen werden gegen Nachweis (Belege) erstattet.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen wechselweise jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins, die Änderung eines Zwecks und die Änderung dieses Paragraphen können nur in zwei, im Abstand von mindestens 4 Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Kreis Warendorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig in Sachen des Abschnitts „Steuerbegünstigtes Zwecke“ der Abgabenordnung für das Museum Abtei Liesborn – Heimathaus des Kreises Warendorf – zu verwenden.

Beckum, \_\_\_\_\_  
(Datum)

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde am 2. März 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die dem Vereinsregister vorliegende Fassung vom 4. März 1982 sowie die am 19. Juni 1989 beantragte Satzungsänderung und Ergänzung.

Änderung § 14: Die widersprüchliche Regelung in § 11 Abs. 12 und § 14 Abs. 2 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.2017 korrigiert.